Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LIX. Luzern, 23. Januar 1799.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 26. December.

(Fortsetzung.)

Desloes ist zwar überzeugt von der Nothwendigkeit einer Sicherheitsmaasregel zum Schuz der Beamten und der Patrioten; allein dieses vorgeschlagene Gesez wird eine Menge unschuldiger Bürger in Unruhe und Gefahr bringen; denn der Unzufriednen sind mancherley, die einen bedauren die alte Ordnung der Dinge, die andern sind unzufrieden, daß sie sich in der Revolution nicht bereichern konnten; diese leztere Klasse ist durch diesen Gesetzesvorschlag nicht nur nicht abgeschrekt, sondern selbst begünstigt, weil sie nur in neuen Unordnungen, Hoffnung für ihre Absichten sehen, und keine Abschreckung darinn finden kann, daß die ganzen Gemeinden den, einzelnen Beamten oder Patrioten zugefügten Schaden ersetzen sollen, da nun aber ein Gesez allgemein wirksam sein soll, so fodert er Rükweisung an die Commission, um wenigstens den 13 § abzuändern und so zu bestimmen, daß auch der Arme in der Sorge für die Ruhe einigermaassen sein Intresse finde.

Secretan fodert §§weise Behandlung des Gutachtens, welche angenommen wird: §. 1. wird unverändert angenommen.

§ 2. Carrard fühlt die Nothwendigkeit durch strenge Maasregeln die Unordnungen zu verhüten, welche das Direktorium anzeigte, und also auch das Bedürfniß die Güter der öffentlichen Beamten in Schuz zu nehmen; allein die von der Commission vorgeschlagnen Mittel gefallen ihm nicht: es giebt heilige Grundsatze, welche der Gesezgeber nie ohne sich der Despotie schuldig zu machen, übertreten darf: ein solcher Grundsaz ist auch der: immer nur den Thäter eines Verbrechens zu straffen, und diesem Grundsaz geht der Commissionalvorschlag gerade zu entgegen: aber noch mehr; die vorgeschlagne Maasregel würde ihren Zwek durchaus nicht erreichen, denn der Boshafte muß durch strenge Strafe abgeschrekt werden, und hier würde derselbe nur durch eine ganz geringe, und wenn er arm ist, selbst ohne seinen geringsten Schaden, seine bösen Absichten ausführen können! Zudem wo sind die Beamten die zum Schaden ihrer ganzen Gemeinden von einem solchen Gesez Gebrauch machen wollten, wo die, die den verdienten Haß ihrer Gemeinden durch eine Benutzung dieses Gesetzes auf sich laden wollten? — Ich verwerfe also das Gutachten, und fodere Zurükweisung desselben an die Commission. Wyder folgt Carrards Antrag. Broye ist in Rüksicht der Einleitung mit der Commission einig, nicht aber in Rüksicht des Gesetzes selbst, er will daher, daß die Gemeinden nur für diejenigen Beschädigungen verantwortlich sein, die sie zu hindern im Stand gewesen wären. Anderwerth stimmt ganz Carrard bey. Gmür findet dieses Gesez unnüz, denn er denkt, nicht nur die Güter der Beamten sollen beschützt werden, sondern die aller Bürger: zudem würde durch dieses Gesez, der Böswillige, der meist nichts zu verliehren hat, eher begünstigt als abgeschrekt: er glaubt endlich es sey weit besser keine gesezliche Strafen hierüber zu bestimmen, um dem Richter die Freiheit zu lassen nach den Umständen einer jeden Beschädigung nach seinem Gewissen die Strafe zu bestimmen. Egg von Elliken stimmt Carrard bey.

Pellegrini bezeugt, daß es wahr ist, daß der Unschuldige nicht für den Schuldigen gestraft werden soll, und daß es besser ist, das Verbrechen ungestraft zu lassen, als den Unschuldigen zu strafen; allein im gegenwärtigen Augenblik müssen wir die Sache mehr im Grossen betrachten, und die ganze Republik dabei im Auge haben, und diesem Gesichtspunkt zufolge muß das Gut der Beamten unter besondern Schuz genommen werden, und durch das vorgeschlagne Gesez soll nicht eigentlich das Verbrechen bestraft, sondern verhütet werden, den warum stehen die Beamten gegenwärtig in Gefahr beschädigt zu werden? weil man ihnen Schaden zufügen will, um sie von strenger Erfüllung ihrer Pflicht abzuschrecken; weiß man aber, daß ihnen der Schaden durch Gemeinden ersezt werden muß, so fällt der Grund zur Beschädigung, und also das Verbrechen selbst weg: aus diesem Grund stimmt er zur Annahme des Gutachtens.

Bütler folgt Carrard. Secretan ist auch überzeugt, daß wann einst die Republik ruhig sein wird, niemand ein solches Gesez vorschlagen werde; allein

wir müßen Gesetze machen, die dem gegenwärtigen Zustand der Republik angemessen sind, dem Zustand, wo noch allerley Feinde in ihr vorhanden sind: zudem lud das Direktorium bestimmt zu diesem Gesez ein, und laßt uns nicht vergessen, daß Frankreich nur in dieser Maasregel diejenige Sicherheit fand die wir suchen. Wann von Politik die Rede ist, so müssen wir die Gerechtigkeit nicht zu sehr einschränken wollen, und wir sind noch in der Revolution, wir stehen noch auf der heissen Asche eines verborgnen Vulkans. Und was wird dann die Gerechtigkeit sein, wann in ganz Helvetien durch unsre Schläfrigkeit, Bürgerkrieg ausbricht und die Patrioten nicht durch unsre Maasreglen in ihrem Muth gestärkt worden sind! Die Sicherung der Güter des Beamten ist nothwendig, ich kenne kein ander Mittel, diese zu bewirken, als den Vorschlag der Commission und auch keiner wurde nur noch vorgeschlagen. Die Rachgier gegen Beamte und gegen Patrioten kann durch nichts zwekmässiger, nicht gestraft aber hintertrieben werden, als durch dieses Gesez, weil sie zweklos wird! noch ein Vortheil; jezt ist jedermann gleichgültig was vorgehe, durch diesen Vorschlag wird jedermann wachsam, und die Gemeinden werden keine gefährlichen Einwohner dulden, und Nachtwächter halten: durch unser Gesez wird nach und nach Achtung für die Beamten entstehen, und weit entfernt, daß dieß ein revolutionaires Gesez sey, hatten wir dasselbe schon zu Gunsten der Mitglieder der Consistorien im ehevorigen Kanton Bern! Wann wir glauben, der Arme werde nicht abgeschrekt durch dieses Gesez so können wir für diese zur nöthigen Entschädigung einige Tagwerke bestimmen: man findet die Patrioten und Beamten werden sich aus Furcht vor Entehrung nicht entschädigen lassen wollen! Warum nicht? Durch blosse Strafgesezе wird der Beschädigte nicht entschädigt und diese sind schon da, und wir wollen neben ihnen noch Entschädigung. Ueberhaupt aber laßt uns bedenken, daß wir immer nur schlafen, während unsre Feinde thätig und wirksam sind! also hüten wir uns dieses Gutachten ganz zu verwerfen, sondern laßt uns dasselbe verbessern, damit wir nicht zu späte von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt werden.

Jacquier fühlt zwar die Gründlichkeit von Secretans Bemerkungen; allein dessen ungeachtet findet er durchaus ungerecht und barbarisch den ruhig- unschuldigen Bürger für Verbrechen eines anderen zu strafen und verantwortlich zu machen, er stimmt Carrard bei. Ammann glaubt, ein solches Gesez wie die Commission vorschlägt, würde in der ganzen Republik eine üble Wirkung verursachen, und es sey hinlänglich, die Güter sowohl als die Personen der Beamten unter den besondern Schuz der Gesetze zu erklären. Marcacci findet auch den Vorschlag ungerecht und despotisch: und gerade weil hier und da in der alten Ordnung der Dinge ein solches Gesez herrschte, und als drückend und ungerecht bekannt war, sollen wir dasselbe nicht erneuern, sonst würden die Feinde der neuen Verfassung dasselbe sogleich benutzen, um die Ungerechtigkeit dieser Maasreglen fühlbar zu machen, und davon den Anlaas nehmen, die ganze neue Verfassung als allgemein drückend und ungerecht aufzustellen; um diesem Uebel zuvorzukommen müssen wir sorgfaltig wachen, keine andern als gerechte und billige Gesetze zu machen, und daher stimmt er zur Zurükweisung an die Commission. Michel stimmt bei, weil die Erfahrung zeigt, daß durch ein solches Gesez ganze Gemeinden durch böswillige Nachbarn beschadigt werden können. Koch glaubt, das Beispiel Frankreichs soll uns belehren, daß die vorgeschlagne Maasregel die einzig zwekmässige ist um die gehörige Ruhe zu bewirken. Die grosse Masse des Volks ist gleichgültig und unthätig und handelt nur wann sie durch ihr besonderes Intresse zum Handlen bewegt wird, daher werden wir durch dieses vorgeschlagne Gesez auf einmahl für die gute Ordnung und Ruhe diese grosse Klasse der Bürger in Thätigkeit setzen, und den Patrioten ihren Muth erheben. Man sagt, dieses Gesez sey ungerecht, aber sind wir dann der ganzen Republik keine Gerechtigkeit schuldig, und ist es ungerecht, wann der so von einem bösen Anschlag etwas weiß, oder denselben ausführen hört, und die Sache nicht anzeigt oder hintertreibt, den Schaden entschädigen muß? und wie selten ist der Fall, daß eine Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben nicht etwas von solchen Anschlägen kennen, und wann sie besonderes Intresse darwieder haben, dieselben nicht zu hintertreiben im Stand wären; häufige Beispiele beweisen uns dieses, und da die Gemeinden den Thäter fassen und diesen zur Straf und Entschädigung ziehen können, so fällt auch der blosse Schein von Ungerechtigkeit weg, denn im Fall der entdekte Thäter nicht zu entschädigen im Stand ist, könnte die Entschädigung dem Staat aufgetragen werden. Da die Entschädigung nothwendig ist, so muß entweder die Gemeinde oder der Staat entschädigen, und ist es nun gerechter, billiger, daß alle Bürger des Staats entschädigen, oder daß die Gemeinde, welche durch Wachsamkeit im Fall gewesen wäre, den Schaden zu verhüten, entschädige? In diesen Rüksichten stimmt er zum Gutachten und beschwört die Versammlung einen so heilsamen Vorschlag der die Ruhe der Republik hauptsächlich bewirken kann, nicht zu verwerfen. Der § wird mit dem von Koch vorgeschlagnen Beisaz angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft an, ob ein Bürger von Monthey in Wallis, der von der alten Regierung in das Haus seines Vaters verbannt ward, und entfloh, nun aber seit der Revolution wieder zurükkehrte, als Aktivbürger angesehen wurde, und für die Konstitution wieder die Oberwalliser marschirt ist, nicht begnadigt werden dürfe, oder ob er noch der im aufgelegten Strafe unterworfen sein soll?

Rüce bezeugt, daß dieser Mann sein Verwandter sey; allein daß er doch wieder ihn stimmen müsse, weil er wegen schändlichen Verbrechen verurtheilt wurde, und wir kein Urtheil eines patriotischen Kriegszugs wegen aufheben sollen. Huber will den Gegenstand, als begehrte Begnadigung betrachtet, an eine Commission weisen. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet, Koch, Lacoste und Michel.

Das Direktorium begehrt schleunige Eintheilung in Distrikte der Kantone Bellinzona und Lugano, um die darinn herrschende Desorganisation zu beendigen. Huber fodert Verweisung an die hierüber geordneten Eintheilungskommissionen. Carrard stimmt bei, und wundert sich über die Nachlässigkeit der beiden Commissionen. Escher erklärt, daß diese Commissionen nur darum aufgeschoben hatten, weil diese beide Kantone schon provisorisch eingetheilt sind, und dieselben in Erwartung der neuen endlichen Eintheilung nicht eine zweite blos augenblikliche vornehmen wollten, da nun aber die neue Eintheilung verworfen würde, werden diese Commissionen ihre Arbeit unternehmen. Hubers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium begehrt zu Ausbesserung der Zeughäuser, besonders aber zur Wiederherstellung der kleinen Waffen, 50000 Franken. Koch unterstüzt diese Bittschrift, welche mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Senat, 5. December.

Präsident: Kubli.

Müret berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der von dem Gehalt der Munizipalbeamten handelt. Sie räth zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des Artikels, der bestimmt, die Gehalte der Munizipalen sollen nicht anders, als auf den Vorschlag der Munizipalität selbst, abgeändert werden können. Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung; er tadelt auch daß der Beschluß von einer Kasse der Munizipalität redet, ohne zu erklären, woraus dieselbe bestehe und gebildet werde. Meyer v. Arb. glaubt nicht daß die Munizipalitäten aus dem Gemeindgut bezahlt werden sollen, um sie aber aus den Munizipalitätskassen bezahlen zu lassen, müßte man erst wissen, was diese sind. Fornerod findet, ehe man sich mit den Munizipalitäten beschäftigen sollte, hätte entschieden werden sollen, was Gemeindgut ist. Fuchs glaubt, allerdings sollten alle Munizipalausgaben aus dem Gemeindgut bestritten und nur dann Steuren erhoben werden, wann jenes nicht hinreicht. Lang glaubt nicht daß die Generalversammlungen der Gemeindbürger diese Gehalte bestimmen sollten, weil daraus die gröste Ungleichheit entstehen würde. — Der Beschluß wird verworfen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der Gemeindsverwalter niedergesezte Commission, räth denselben so lange zu vertagen, bis ein Beschluß über den Gehalt der Munizipale wird angenommen seyn. — Die Commission wird eingeladen, dem Reglement gemäß einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Buxtorf erhält für sechs Wochen Urlaubsverlängerung.

Senat, 6. December.

Präsident: Kubli.

Der Beschluß über die Wahlart der Munizipalbeamten, wird verlesen und an die bereits mit andern Beschlüssen über die Organisation der Munizipalitäten beauftragte Commission gewiesen.

Meyer v. Arau will, diese Commission soll nicht eher Bericht erstatten, bis alle übrigen Abtheilungen von den Munizipalitäten werden eingekommen seyn. Schwaller und Fornerod sind gleicher Meinung. Crauer will es der Commission überlassen. Fuchs, Dolder, Zäslin und Bay verlangen hingegen Tagesordnung über Meyers Antrag, welche angenommen wird.

Der Beschluß über die Verrichtungen der Munizipalitäten wird verlesen. — Auf Crauers Antrag werden nun die verschiedenen vorhandenen Commissionen zu Untersuchung von Beschlüssen über die Munizipalitäten und Gemeindsverwaltungen aufgelöst, und diese gesammten Beschlüsse einer einzigen und neuen Commission übergeben. Der Präsident ernennt in dieselbe: Lüthi v. Sol., Dolder, Müret, Crauer und Meyer v. Arbon.

Eben dieser Commission wird ein Beschluß über Erwählung der neuen Munizipalitäten binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes, und ein anderer über die Erwählung der Gemeindskammern binnen 3 Wochen nach Bekanntmachung des Gesetzes, zugewiesen.

Ein neuer Beschluß über die Ausgewanderten, wird abermals wegen Redaktionsfehlern zurükgesandt.

Ein Beschluß, betreffend die Legitimation des B. Erismann, wird verlesen.

Nachdem Augustini und Barras für die Verwerfung, Meyer v. Arb., Zäslin, Lüthi v. Langn. und Laflechere für die Annahme, Bay, Ruepp und Müret für eine Commission gesprochen haben, wird die Commission beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten und besteht aus den B. Barras, Zäslin und Schärer.

Zwei Beschlüsse, welche den 6 und 7ten Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalten, werden wegen Redaktionsfehlern zurükgesandt.

Ein Beschluß über Vereinbarkeit der Repräsentantenstellen mit anderen und über Gehaltszahlungen der abwesenden Repräsentanten wird an eine aus den B. Stokmann, Ziegler, Bertholler, Brunner

und Schneider bestehende Commission gewiesen, die am Montag berichten soll.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Man verliest nachstehendes Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Linth, vom 2. Dec.

Bürger Senatoren! Durch das Gesez vom 2 Winterm. haben die Gesezgeber Helvetiens, das sogenannte Vogelmahl oder Tagmolchen, abgeschaft.

Als Bürger freuen wir uns eines Gesetzes, das Gerechtigkeit von Euch foderte; als öffentliche Beamtete aber sehen wir uns wegen einem bei der Discussion desselben erfolgten Vorfalle gezwungen, über die von uns veranstaltete Einsammlung dieser Abgabe, einige Bemerkungen zu machen.

Bürger Distriktsstatthalter Hildi von Werdenberg, ein eben so thätiger als redlicher Patriot, schreibt uns unterm 23 July:

„Die Alp Oberkamor stattet jährlich zwei Zolle Schmalz, und einige Käse auf Jakobi ab."

Wir antworteten ihm mit unserm Schreiben vom 28 July:

„Wegen der Alp Oberkamor müssen wir ihnen bemerken, daß Falls der bemerkte Schmalz und Kase als Bodenzins können betrachtet werden, so müssen solche wie bisanhin bezogen werden."

Auf dieses antwortete er uns unter dem 7 Aug.: „Ihnen auf den Brief vom 28sten zu antworten, sagte mir der Bürger Agent Kobler in der Künti, daß die Abgaben auf der Alp Oberkamor als Bodenzinse anzusehen seyen."

Nun wandten wir uns noch an den Bürger Finanzminister Finsler, der uns denn unter dem 16 August schrieb:

„Da nach Ihrem eigenen Befinden, und nach den eingezogenen Berichten der Distriktsbeamteten, die Tagmolchen oder Vogelmahl als ein Bodenzins anzusehen ist, so mag derselbe ohne Bedenken bezogen werden, bis die gesezgebenden Räthe auch über diese Gefälle werden einen Ausspruch gethan haben."

Nun, Bürger Senatoren, wie hätten wir, ohne uns selbsten verantwortlich zu machen, anderst handeln können. An Euch ist es, Gesetze zu geben, an uns, denselben zu gehorchen, und wir hoffen, diese Pflicht immer getreulich erfüllt zu haben.

Wie sehr mußte es uns nun auffallen, wenn B. Senator Fuchs, laut der 13ten Numer des so allgemein gelesenen Republikaners, sich äussert: „Daß die Verwaltungskammer wenig mit dem Geiste der Constitution bekannt wäre."

Wir wollen weder den Grund noch den Endzwek solcher lieblicher Urtheile untersuchen; aber Ihr, Bürger Senatoren, bedenket auch nur einen Augenblik, wie sehr ununtersucht angenommene oder unbegründete Beschuldigungen eines Gesezgebers, gegen eine Autorität, sonderheitlich in der gegenwärtigen Krisis der guten Sache den grösten Schaden verursachen, Gutgesinnte in Widerwärtige umwandeln, und in ein grösseres Chaos führen müßten, als dasjenige war, von dem wir uns loszuarbeiten suchen.

Mögen alle in Helvetien zur Erzweckung des allgemeinen Wohls angestellten Bürger, Hand in Hand auf den grossen schönen Zwek der Nationalglükseligkeit hin arbeiten; genehmigen Sie wenigstens unsere heilige Versicherung, daß wir allen unsern Kräften aufbieten werden, auch unserseits etwas zu diesem erhabenen Endzwek beizutragen.

Eine kleine Genugthuung könnet Ihr uns, Bürger Senatoren, nicht versagen; es ist eine Bitte, die wir von Eurer Gerechtigkeit fodern, nemlich daß in ein künftiges Stük des Republikaners eingerükt werde, daß wir erst nach erhaltener Weisung den Einzug des Tagmolchens verordnet haben.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Schindler, Präsident.

Heer, erster Secretär.

Fuchs: Da die Bittsteller von Werdenberg Abschaffung des Vogelmahls und Tagmolken, als einer alten gehässigen Personalfeodallast begehrten, welche die Verwaltungskammer nach Art der ehmaligen gnädigen Herren einziehen wollte, unterstüzte ich auf die Rechte des Volks gegründet diese Bittschrift. Auffallend kömmt es mir nun vor, daß sich die Verwaltungskammer über die gehaltene Discussion beleidiget findet, denn mir war es wahrlich bis auf diesen Augenblik eben so unbekannt, daß sie so plözlich von dem Geist der Constitution begeistert worden war, als daß sie eine Weisung diese Lasten einzuziehen bekommen hatte; indessen glaube ich, daß wenn die Verwaltungskammer eine eben so getreue als wahre Schilderung des Ursprungs des Vogelmahls gemacht hätte, wie die Bittsteller von Werdenberg den gesezgebenden Räthen, so wäre lezteres gewiß unterblieben. — Wünscht die Verwaltungskammer, daß ihr Patriotismus auch in dieser Handlung hervorschimmere, so müßten sich zuerst die Werdenberger erklären, daß sie ihr zu nahe getreten wären. — Was den Ausfall, den die Verwaltungskammer auf mich persönlich sich erlaubte, betrift, so sehe ich ihn als einen Eingriff in die Freiheit eines Repräsentanten an, welcher niemals in Vertheidigung der Rechte des Volks einer Verwaltungskammer Rechtfertigung zu geben schuldig ist; ich glaube also, daß die Zuschrift der Verwaltungskammer in allen Rükschten der Attention des Senats nicht würdig seye.

Müret bemerkt, dieß sey die erste Anschuldigung solcher Art gegen ein Mitglied des Senats. Wenn diese für ihre Meinungen nicht unverantwortlich wären, so wären die leztern auch nicht mehr frei; man würde ohne Aufhören, besonders wo es um Reformen, bei denen Kränkung von Privatinteressen unvermeidlich ist, mit solchen Reclamationen beschäftigt

seyn. Er trägt Tagesordnung an, welche angenommen wird.

Man verliest nachfolgendes Schreiben:

Das Kantonsgericht des Kantons Sentis an den Bürger Präsident und Mitglieder des Senats der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Würdige Bürger Senatoren!

Wenn wir seitdem uns das Zutrauen des Volks an unsere Stellen rief, Recht und Gerechtigkeit nach der uns obliegenden Pflicht unpartheisch ausübten, so konnten wir billich auf allgemeine Achtung und Zufriedenheit zählen, und es war die angenehmste Belohnung für unsere bisdahin gewiß mühvollen Geschäfte, diese allgemeine Zufriedenheit der guten Bürger und ihre Achtung für uns zu bemerken, wenn wir auch wußten, daß einige Schwindelköpfe unzufrieden mit uns waren, so achteten wir dies keineswegs, sondern sezten unsere Arbeiten ruhig und pflichtmässig mit der verdienten Verachtung und Gleichgültigkeit gegen solche Leute fort, aber als wir in Numero 17. des 2ten Bands des schweizerischen Republikaners vom 22ten November lasen, daß der B. Senator Bundt in der Sitzung des Senats vom 3ten November öffentlich gesagt habe, in seinem Kanton habe das Kantonsgericht einen Menschen, der die Gesezgeber öffentlich durch Scheltworte beschimpfte und verlaumdete, um eine Duplone gestraft, und dagegen einen andern der ein Freund der Freiheit ist, und gegen die alte Regierung sich etwas starke Ausdrüke erlaubte, um 10 Duplonen; ein solches Verfahren bringt nichts Gutes hervor, es erregt Mißtrauen unter den besten Patrioten, und belebt die Hofnungen der Feinde der Freiheit: — So konnten wir dies ohnmöglich mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen übergehen; wir kennen diese Fälle, die so vor uns gekommen und beurtheilt worden seyn sollten gar nicht, und sind daher genöthiget, Sie würdige Bürger Präsident und Senatoren höflichst zu ersuchen, den Bürger Senator Bundt aufzufordern, seine, unsere Ehre und Rechtschaffenheit beleidigenden Reden eben so öffentlich zurülzunehmen, als er selbe ausgesprochen hat, oder aber diese speziellen Fälle, die wir nochmal als uns unbekannt deklariren, bestimmt anzugeben, damit wir uns nöthigen Falls an Behörde legitimieren können.

Würde sich aber der B. Senator Bundt hiezu nicht verstehen wollen, so würden wir genöthiget werden, denselben öffentlich für diese Verlaumdung zu belangen, und unsere Satisfaktion an Behörde zu suchen.

Wir kennen zwei Klassen von Bürgern, gute und schlechte, wir werden fortfahren wie bishin, so viel an uns ist, die erstern zu schüzen und die leztern nach Verdienen zu bestrafen. Vorzüglich werden wir fortfahren, das Ansehen der hohen und niedern Constituirten Authoritäten zu schüzen, wie wir bis dahin gethan haben, so daß wir eine Weibsperson die einen einzigen Gesezgeber beschimpfte, mit einer öffentlichen Strafe belegten; und wir, die wir dieß gethan haben, sollten öffentliche Scheltungen und Beschimpfungen gegen die ganze Gesezgebung nur so unbedeutend rügen.

Sie werden würdige Bürger Präsident und Senatoren, die Bemühung, die unsere Ehre Ihnen zu machen, uns zwingt, uns gütigst nachsehen, wofür wir sie höflichst bitten, so wie für die Gütigkeit uns den Erfolg ihrer Bemühungen anzuzeigen.

Gruß und Hochachtung.

St. Gallen den 4ten Dezember 1798.

Carl Heinrich Gschworner,
Stellvertretter.
Steger, Secretär.

Auf Crauers Antrag geht man zur Tagesordnung, indem es dem Kantonsgericht frei stehe den B. Bundt nach konstitutionellen Formen zu belangen.

Muret wird zum Präsident, Meyer v. Arb. zum deutschen Sekretär, und Duc zum Saalinspektor gewählt.

Senat, 7. December.

Präsident: Müret.

Ein Beschluß über die Einsezung der neuen Munizipalgewalten, wird an die in der gestrigen Sitzung ernannte Commission gewiesen.

Eine Legitimationsbewilligung wird zum erstenmal verlesen.

Die über die Legitimation des B. Ehrismann niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und räth zur Verwerfung, weil dieselbe dadurch ins richterliche Amt eingreift, daß sie den B. Ehrismann legitim und ehlich erklart, während nur die gesezliche Ehe, die nicht statt fand, das hätte thun können.

Bay stimmt auch zur Verwerfung; die Bernergeseze gestatteten die Ehe der Eltern des Bittstellers nicht; somit konnte nach ihnen das Kind auch weder ehlich noch legitim seyn. Wird der Beschluß angenommen, so reclamirt Ehrismann das Erbe seiner Eltern als Eigenthum; die Besitzer desselben wiedersezen sich auf die Constitution gestüzt, die die alten Geseze handhabt, bis neue, die keine rükwirkende Kraft haben können, vorhanden sind, — und der Richter wäre im Fall unsern Beschluß zu cassieren.

Der Beschluß wird verworfen.

Am 8. u. 9. December waren keine Sitzungen.

Grosser Rath, 27. December.

Präsident: Hecht.

Lüscher begehrt, daß der in einigen Städtchen noch vorhandne Pfundzoll vom Vieh, als der Gleichheit zuwieder aufgehoben werde. Dieser Antrag wird für 6 Tag auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Fortsetzung des gestern behandelten Gutachtens über die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Beschädigung der Beamten wird in Berathung genommen.

§ 5. Custor wünscht einen Zwischenartikel, durch den bestimmt werde, daß wann die Gemeinden an einer vorgefallnen Beschädigung unschuldig sind, der Staat den beschädigten Beamten entschädigen, und daß wenn der Thäter entdekt wird, derselbe noch neben der Entschädigung gestraft werden soll. Secretan bittet, daß man nicht über die gestern schon abgewiesenen Anträge aufs neue eintreten, sondern beim zu verhandlenden § selbst bleibe. Zimmermann folgt Secretan und vertheidigt den 3 § als ganz zwekmässig. Man geht zur Tagesordnung über Custors Antrag und nimmt den 3 § einmüthig an.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung sogleich angenommen.

§ 8. Custor will, daß vor allem aus entschieden werde, ob die Beschädigung boshafter Weise geschehen sey oder nicht. Kuhn bemerkt, daß durch den angenommnen 6 § der Antrag Custors überflüssig wird, und da das ganze Gesez eine augenblikliche revolutionaire, aber unentbehrlich nothwendige Maaßregel enthält, so muß die Anwendung derselben so leicht als möglich gemacht werden. Billeter unterstüzt Custors Antrag, weil die Munizipalitäten in diesen Umständen selbst Parthei sind. Custor beharret auf seinem Antrag. Trösch stimmt zum §. Secretan stimmt Kuhn bei: der § wird unverändert angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 13. Desloes bemerkt, daß der Zwek des Ganzen Sicherheit für die Beamten sei, und daß also auch alle Bürger folglich auch die Armen durch ihr eigenes Interesse zur Erhaltung dieses Zweks angetrieben werden müssen, da nun aber dieses nicht erreicht wird, wann die Entschädigung nach Maasgab des Vermögens der Bürger geschehen soll, wodurch die Armen von aller Entschädigung befreyt würden, so begehrt er Rükweisung dieses § an die Commission. Legler stimmt ganz Desloes bei, weil durch diesen §. die wohlhabenden ruhigen Familien der grösten Gefahr ausgesezt würden, und revolutionaire Maaßreglen nur die guten Staatsbürger unruhig machen; er hoft aber der Senat werde uns den ganzen Beschluß verwerfen. Trösch stimmt dem §, mit Bitte um eine Redaktionsverbesserung bei, durch die die abwesenden Gemeindsgenossen nicht ausgeschlossen werden, an der nöthigen Entschädigung Theil zu nehmen. — Secretan begreift die Ausführbarkeit von Desloes Antrag nicht, weil der, der nichts hat, auch nichts an die Entschädigung bezahlen kann: wäre es um eine Strafe zu thun, so könnte man wohl sagen, wer nicht am Gut bezahlen kann, muß mit seinem Leib bezahlen; allein hier wäre die Anwendung dieses Grundsatzes grausam, er anerkennt zwar zum Theil: die Wahrscheinlichkeit, daß in der Klasse von Eigenthumslosen Bürgern die nichts zu verliehren haben, am leichtesten sich die Unruhstifter vorfinden, und daher wann man die Sache zur Vervollständigung des Beschlusses nothwendig findet, will er allenfalls zugeben, daß die armen Bürger durch einige Tagwerke an der erfoderlichen Entschädigung beschädigter Patrioten und Beamten Theil nehmen. Billeter stimmt ganz Leglern bei, weil diese Maaßreglen die die Commission vorschlägt, schon durch lange Uebung unter den ehevorigen Treibern des Volks, verhaßt sind. Custor stimmt Desloes und Trösch bei, weil meist die Thäter sich entfernt halten, und also der Entschädigung entrinnen würden. Suter bezeugt, daß wann er gestern das Wort erhalten hätte, er sich mit allem möglichen Feuer diesem schreklich revolutionairen Gutachten wiedersezt hätte, einem Gutachten, welches uns eine Freiheitsassekuranzkasse errichten will: aber da dieses nun schon geschehen ist, so wünscht er, daß diese seltsame Assekuranzkassa so wenig schädlich als möglich werde, und begehrt also Rükweisung dieses § an die Commission — doch da auf die gestern angenommnen Grundsätze hin, nie nichts Gutes gebaut werden kann, so begehrt er Rüknahme der gestrigen Beschlüsse über diesen Gegenstand. Secretan erklärt, daß Beredsamkeit und Feuer keinem Mitglied mehr Recht als einem andern gebe, und daß das Direktorium, das Beispiel der französischen Republik und unsre gestrigen Beschlüsse mehr Achtung verdienen als man ihnen so eben erwiesen hat, daher fodert er über Suters Antrag die Tagesordnung. Man geht über Suters Antrag der Rüknahme der gestrigen Beschlüsse zur Tagesordnung.

Carrard fühlt die Gründlichkeit der Bemerkungen Desloes und Leglers und anerkennt die Schwierigkeit die ganze Klasse der Eigenthumslosen, in der sich am leichtesten die Unruhstifter befinden werden, von der Entschädigung auszunehmen; allein was hat der Taglöhner zu einer solchen Entschädigung hinzugeben? Seine Arme, seine Arbeit, womit er seine Familie kärglich ernährt! soll diese dann einige Tage hindurch darben? Diesem kann er nicht beistimmen, und fodert also unbedingte Annahme des §.

Desloes erwartete nicht, seinen so natürlichen Antrag weiter vertheidigen zu müssen; gestern stellte man uns das ganze Gesez als ein Mittel vor, solchen Beschädigungen zuvorzukommen und heute hingegen will man diesen Gesichtspunkt verlassen und die Sache ganz nur von Seite der Entschädigung selbst betrachten; da er das ganze Gesez als zweklos und unge-

recht ansieht, wann die Armen nicht auch darunter begriffen werden, so beharret er auf der begehrten Rukweisung an die Commission.

Thorin will dem französischen Gesez ganz gemäß handeln, weil man uns doch immer Frankreichs Beispiel als für unsre Lage passend aufstellen will, und daher fodert er, daß man bestimme, die 20 reichsten Gemeindsgenossen sollen allen ähnlichen Schaden vergüten, und dann das Anspruchsrecht auf den übrigen Theil der Gemeinde haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachträge.

Vom Senate ist am 21 November in geheimer Sitzung folgender Beschluß angenommen worden:

Die gesezgebenden Räthe, in Erwägung daß das Ansuchen der fränkischen Republik wegen Ueberlassung der in königl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen, dem Allianztraktat gemäß ist.

In Erwägung, daß die von dem Direktorium vorgeschlagenen Grundsätze der über diese Truppenüberlassung anzuknüpfenden Unterhandlungen, mit dem gedachten Allianztractat übereinstimmen

nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1. Die in kgl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen sollen, nach dem Begehren der fränkischen Regierung zu der italiänischen Armee der fränkischen Republik stossen und den Befehlen des Obergenerals dieser Armee untergeordnet seyn.

2. Das Direktorium wird eingeladen über die Bedingnisse dieser Truppenüberlassung mit der fränkischen Regierung, nach Ausweis der in seiner Botschaft und in dem Allianztraktat enthaltenen Grundsätze, zu unterhandeln.

Am 30 November hat der Senat in geschloßner Sitzung die Verkommniß mit dem Gesandten Perrochel wegen der 18,000 Mann Hülfstruppen (S. Republ. S.) angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 21. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft an, daß am 19. d. M. sich auch in Zürich eine litterarische Gesellschaft constituirt; daß durch den B. Regierungsstatthalter Pfenninger eine Anzahl Liebhaber der Wissenschaften und patriotische Bürger dazu aufgefodert sich in der Zahl von beinahe 40 versammelt und den B. Füßli Mitgl. d. Erz. Raths zum Präsidenten, den B. Prof. Bremi zum Secretär gewählt haben; daß sie durch eine Kommission, die Veränderungen in den Statuten der Luzerner Gesellschaft, welche die Zürcher Localitäten erfodern, entwerffen lassen.

Karl Meyer liest einen Aufsaz über die Verbesserung des Getraidebaus in Helvetien, — welcher beklatscht wird. Er zeigt die Wichtigkeit desselben, da auf ihm vornämlich auch die Unabhängigkeit des Vaterlandes beruht; er fodert die Gesellschaft auf, die Beförderung dieser Verbesserung, besonders auch durch Preisfragen, zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen; er erwartet vorzüglich von der Theilung der Fideicommisse unter alle Kinder und von jener der Gemeingüter, wesentliche Vortheile für den Ackerbau, und kündigt über den leztern Punkt eine weitere Vorlesung an.

Zschokke legt das verbesserte Gutachten über die Ausschreibung der Preisfragen vor. Da als Preise für die Beantwortung jeder Frage, entweder 10 Louisdors baar, oder ein Geschenk von diesem Werth, oder endlich die Aufstellung des Brustbilds des Verfassers im Saal der Versammlung und sein in Kupferstich zu verbreitendes Bildniß vorgeschlagen werden, so tadelt Ochs diese leztere Alternative als unschiklich, besonders wann auch Mitglieder der Gesellschaft um Preise concurrieren können. Zschokke vertheidigt sie, weil es schwer sey, Belohnungen für Männer zu finden, denen es nicht um Geld, sondern um den Dank der Gesellschaft zu thun ist; das Vorgeschlagne enthält diesen Dank und den Ausdruk: wir schätzen und lieben dich. Es wäre traurig, wenn man Verdienste in einem Freistaat nur mit Geld bezahlen sollte. Huber stimmt Ochs bei; was auf einem Weg gethan werden kann, soll man nicht auf verschiednen thun wollen; die Ehre wird durch die Geldbelohnung nicht ausgeschlossen, und wer sich doppelte Ehre erwerben will, kann es durch nüzliche Verwendung desselben thun; Busten und Portraite sollen wir für seltnere Gelegenheiten aufbewahren. Ochs fügt hinzu, eine solche Gradation der Belohnungen enthielte auch etwas demüthigendes für den der Geld bedürfte; die Gleichheit wäre hier verlezt und um sie zu erhalten, sollen wir nur eine Art Belohnung festsetzen. Secretan möchte daß sich die Gesellschaft alle Arten von Belohnungsweisen offen erhielte; er wundert sich warum der Medaillen im Gutachten nicht gedacht ist. Kuhn liebt auch keinerlei Apotheosen von Lebenden; er will daß Geld oder Medaillen zu Preisen bestimmt werden; er schlägt aber vor, daß nicht für alle Fragen gleiche Preise, sondern nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben für jede Frage besondere Preise von der Gesellschaft bestimmt werden. Rädle und C. Meyer stimmen diesem Vorschlage bei.

Es wird beschlossen, die Gesellschaft wird den Werth des Preises für jede Preisfrage bestimmen;